

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen

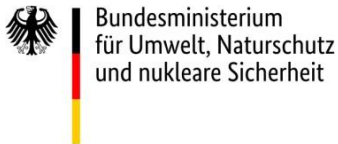


Mehrwegsysteme to-go für Lebensmittel und Getränke

DE-UZ 210

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2019
Version 3

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Umwelt
Bundesamt

Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Jury
Umweltzeichen

Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d. h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (01/2019): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2021
Version 2 (03/2019): Redaktionelle Änderung im Abschnitt 3.1.2
Version 3 (01/2021): Erweiterung des Geltungsbereiches und redaktionelle Anpassung,
Verlängerung um zwei Jahre bis 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Vorbemerkung	5
1.2	Hintergrund	5
1.3	Ziele des Umweltzeichens.....	6
1.4	Begriffsbestimmungen	6
2	Geltungsbereich	7
3	Anforderungen	8
3.1	Technische Anforderungen an die Gefäße und Deckel	8
3.1.1	Materialanforderungen	8
3.1.2	Gebrauchstauglichkeit.....	9
3.1.3	Kunststoffanforderungen	9
3.1.4	Nachwachsende Rohstoffe	9
3.1.5	Keramikanforderungen.....	10
3.1.6	Lebensdauer	10
3.1.7	Systemkennzeichnung	10
3.2	Anforderungen an den Mehrwegsystem-Anbieter	10
3.2.1	Pfandgefäß und entsprechender Deckel	10
3.2.2	Pfandbecher für Veranstaltungen.....	11
3.2.3	Ermittlung der Umlaufzahl	11
3.2.4	Recycling	12
3.2.5	Logistik	12
3.2.6	Informationen für Ausgabebetriebe	12
3.3	Anforderungen an den Ausgabebetrieb	13
3.3.1	Einhaltung der "Guten Regeln"	13
3.3.2	Getränkeausschank auf Veranstaltungen	13
3.4	Ausblick	14
4	Zeichennehmer und Beteiligte.....	14
5	Zeichenbenutzung	14

Anhang A	Gute Regeln für den umweltschonenden Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränke.....	16
Anhang B	Merkblatt "Pool-Geschirr": Hygiene beim Umgang mit Mehrweggeschirren innerhalb von Pfand-Poolsystemen	18
Anhang C	Merkblatt „Coffee to-go“-Becher: Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Bechern zur Abgabe von Heißgetränken in Bedienung oder Selbstbedienung.....	18
Anhang D	Merkblatt "Mehrweg-Behältnisse": Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Behältnissen zur Abgabe von Lebensmitteln in Bedienung oder Selbstbedienung	18

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden. Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Der zunehmende Markt für Kalt- und Heißgetränke im Außer-Haus-Verbrauch führt zu einem steigenden Verbrauch von Einwegbechern. Dasselbe gilt auch für den to-go-Bereich von z. B. warmen Speisen in Einweg-Boxen. Deutschlandweit greifen inzwischen 70 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher besonders häufig oder gelegentlich zu Coffee to-go-Bechern¹. Neuste Erhebungen des Instituts für Energie- und Umweltforschung gGmbH (ifeu) im Rahmen eines aktuellen Forschungsvorhabens beziffern im Außer-Haus-Verkauf eine Gesamtmenge von 2,8 Mrd. Einwegbechern jährlich² – davon ca. 1,2 Mrd. to-go Becher. Zählt man Einwegbecher für Kaltgetränke hinzu, liegt diese Zahl wesentlich höher.

Die Zahlen zeigen die Relevanz von Einwegbechern, die vor allem im Heißgetränke-Bereich meist aus Papierfasern bestehen und innen mit einer dünnen Kunststoffschicht aus Polyethylen überzogen sind. Die Papierfasern sind überwiegend aus Frischfasern, da Recyclingfasern für den Einsatz im Lebensmittelbereich in der Regel problematisch sind. Hinzu kommen noch die Kunststoffdeckel, die üblicherweise aus Polystyrol bestehen. Einwegbecher für Kaltgetränke werden vorrangig aus fossilem Kunststoff hergestellt. Typische Kunststoffsorten sind hier Polypropylen, Polystyrol und Polyethylenterephthalat.

Neben dem Ressourcenverbrauch und den damit verbundenen Umweltauswirkungen entstehen durch das hohe Abfallaufkommen auch zusätzliche Belastungen für die kommunalen Abfallbetriebe. Darüber hinaus stellt die Umweltverschmutzung durch das achtlose Wegwerfen von Einweggeschirr und anderem Abfall in Straßen, Parks oder der Landschaft (Littering) ein Problem dar.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen und des Abfallaufkommens von Einweggefäßen können Mehrweggefäße genutzt werden. Hier kann sowohl der Einsatz von Individualgefäßen, als auch die Nutzung von Pfandgefäßen einen Beitrag leisten. Bei einem Individualgefäß besteht – im Gegensatz zum Pfandgefäß – allerdings keine Gewissheit, dass dieses ausreichend oft verwendet wird, um seinen höheren Herstellungsaufwand zu rechtfertigen.

Ökobilanzielle Rechnungen haben gezeigt, dass die Umlaufzahl eines Bechers, das heißt die Häufigkeit seiner Wiederverwendung, ein wichtiges Kriterium zur Umweltentlastung darstellt.

¹ Aral (2014): Aral Studie, Trends beim Kaffeegenuss 2014

² UBA Vorhaben: Untersuchung der ökologischen Bedeutung von Einweggetränkebechern im Außer-Haus-Verzehr und mögliche Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs. FKZ 3717 34 339 0. Veröffentlichung der Ergebnisse im Januar 2019 geplant.

Je größer die Umlaufzahl eines Mehrweggefäßes, desto weniger Einfluss hat sein höherer Herstellungsaufwand und die Mehrwegsysteme können deutlich besser als die Einwegsysteme abschneiden.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Ziel dieses Umweltzeichens ist es, Einweggefäße für Getränke und Lebensmittel im Außer-Haus-Verkauf zu reduzieren und umweltverträgliche Mehrwegsysteme zu stärken. Dies beinhaltet Anforderungen an die Gefäße selbst, die Ermittlung ihrer Umlaufzahlen und den Anreiz, Mehrweggefäße statt Einweggefäße zu nutzen.

Mit dem Umweltzeichen können Mehrwegsysteme gekennzeichnet werden, die sich durch folgende Umwelt- und Materialeigenschaften auszeichnen:

- Vermeidung umwelt- und gesundheitsbelastender Materialien,
- Vermeidung von Abfall,
- hohe Lebensdauer der Mehrweggefäße
- breite Einführung von Mehrwegdeckeln.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



1.4 Begriffsbestimmungen

- **Mehrwegbecher:** Ein Mehrwegbecher zeichnet sich dadurch aus, dass er – im Gegensatz zum Einwegbecher – zur Wiederverwendung vorgesehen ist. Dies kann sowohl ein Individualbecher als auch ein Pfandbecher sein.
- **Individualbecher:** Ein Individualbecher wird von den Kundinnen und Kunden käuflich erworben. Beim Ausgabebetrieb kann dieser Becher unter Berücksichtigung bestimmter Hygienemaßnahmen befüllt werden. Der Becher bleibt dabei im Besitz der Kundin oder des Kunden und muss zu Hause selber gereinigt werden.
- **Food-Box:** Gefäß für kalte und warme Lebensmittel, welches in der Gastronomie und im Einzelhandel zum Einsatz kommt.
- **Mehrweggefäß:** Mehrwegbecher für Heiß- und Kaltgetränke sowie Mehrweg-Food Boxen für warme und kalte Lebensmittel.
- **Pfandgefäß:** Dieses wird von den Kundinnen und Kunden durch die Hinterlegung eines Pfands ausgeliehen. Beim Ausgabebetrieb wird dieses Gefäß befüllt und nach der Leerung können Kundinnen und Kunden das Gefäß gereinigt oder ungereinigt zurückgeben und das hinterlegte Pfand zurückerhalten. Das Pfandgefäß bleibt hierbei im Eigentum des Mehrwegsystem-Anbieters.
- **Mehrwegdeckel:** Analog zu den Mehrweggefäßen gibt es auch Mehrwegdeckel, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie – im Gegensatz zu den Einwegdeckeln – wiederverwendbar sind. Auch diese gibt es sowohl als **Individualdeckel** (käuflich von der Kundin oder dem

Kunden zu erwerben) als auch als **Pfanddeckel** (gegen ein Pfand beim Ausschankbetrieb ausleihbar).

- **Ausgabebetrieb:** Dieser Begriff umfasst alle Einrichtungen, die u. a. Getränke und/oder Lebensmittel in Mehrweggefäßen anbieten, wie Betriebsstätten der Gastronomie und Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegungen und des Einzelhandels.
- **Mehrwegsystem:** Ein Mehrwegsystem ist eine Dienstleistung, die Pfandgefäße aus einem Pool leihweise an Ausgabebetriebe zur Verfügung stellt, Mehrwegdeckel anbietet und die Anlieferung sowie Rücknahme gebrauchter oder schadhafter Gefäße organisiert.
- **Mehrwegsystem-Anbieter für Mehrweggefäße:** Ein Anbieter von Mehrweggefäßen innerhalb eines Pfandsystems. Dies kann sowohl ein reines Dienstleistungsunternehmen sein, als auch eine Betriebsstätte der Gastronomie / Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung oder des Einzelhandels, die als Ausgabebetrieb gleichzeitig auch ein eigenes Mehrwegsystem anbietet.
- **Umlaufzahl:** Die Umlaufzahl eines Pfandgefäßes (analog auch eines Pfanddeckels) ist die Anzahl der Befüllungen eines Pfandgefäßes während seiner Nutzungsdauer. Die statistisch ermittelte Umlaufzahl innerhalb eines Mehrwegsystems wird berechnet als das Verhältnis der ausgegebenen Getränke/Lebensmittel im Pfandgefäß eines Mehrwegsystem-Anbieters zu der Anzahl der im gleichen Zeitraum durchschnittlich im Umlauf befindlichen Pfandgefäße dieses Anbieters.
- **Veranstaltung:** Ein sowohl zeitlich, als auch örtlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Beispiele für eine solche Veranstaltung sind z. B. Musikfestivals, Straßenfeste, Weihnachtsmärkte, Sportereignisse. Zu unterscheiden sind einmalige Veranstaltungen und wiederkehrende Veranstaltungen.
- **Veranstaltungsspezifisch bedruckte Pfandbecher:** Für den Einsatz auf Veranstaltungen werden Pfandbecher häufig individuell und veranstaltungsspezifisch bedruckt. Das bedeutet, dass die Becher der Veranstaltung eindeutig zugeordnet werden können, indem sie z. B. mit dem Logo der Veranstaltung bedruckt sind. Zu unterscheiden sind jedoch Aufdrucke, welche eine Verwendung auf wiederkehrenden Veranstaltungen zulassen von solchen, die nur die Verwendung auf einer Einzelveranstaltung zulassen (z. B., weil ein spezifischer Zeitraum aufgedruckt ist).

2 Geltungsbereich

Das Umweltzeichen gilt für Mehrweggefäße, die innerhalb eines Mehrwegsystems mit Pfand angeboten werden.

Die im Geltungsbereich enthaltenen Mehrweggefäße schließen neben Bechern auch Food Boxen mit ein und können sowohl mit Heiß- oder Kalt-Getränken als auch mit anderen warmen oder kalten Lebensmitteln bzw. Speisen befüllt werden.

Zeichennehmer des Umweltzeichens können sowohl Anbieter von Mehrwegsystemen, als auch Betriebsstätten der Gastronomie und Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegungen und des Einzelhandels (*Ausgabebetriebe*) werden.

Besonderheit bei Coffee to-go-Bechern:

Das Umweltzeichen kann für Mehrwegbecher und für Individualbecher vergeben werden. Ausgabebetriebe haben die Möglichkeit, die Nutzung des Umweltzeichens entweder als Mehrwegsystem-Anbieter für Mehrwegbecher zu beantragen oder als Anbieter eines Individualbechers.

Für Anbieter eines Individualbechers gilt dabei, dass die Individualbecher zusätzlich zu Pfandbechern innerhalb eines mit dem Umweltzeichen zertifizierten Mehrwegsystems angeboten werden müssen.

Ausgeschlossen sind Mehrweggläser und Mehrwegflaschen welche direkt vom Hersteller/Systemanbieter befüllt werden. Hierfür kann der separate Blaue Engel für "Mehrweggläser und Mehrwegflaschen" (DE-UZ 2) genutzt werden.

3 Anforderungen

Die Anforderungen unterteilen sich in drei Bereiche:

- 3.1 Technische Anforderungen an die Gefäße und Deckel,
- 3.2 Anforderungen an den Mehrwegsystem-Anbieter,
- 3.3 Anforderungen an den .

Die Vergabekriterien gelten für die eingesetzten Gefäße (Abschnitt 3.1), die Organisation des Mehrwegsystems (Abschnitt 3.2) und die Ausgabepraxis im Ausgabebetrieb (Abschnitt 3.3). Abhängig vom Einflussbereich des Antragstellers müssen dabei unterschiedliche Nachweise erbracht werden, wie die Vergabekriterien eingehalten werden.

Je nach Antragsteller muss der Nachweis der Anforderungen entweder vom Antragsteller selbst erfolgen ("x") oder durch folgende Nachweise:

Antragsteller	3.1 Technische Anforderungen an die Gefäße und Deckel	3.2 Anforderungen an den Mehrwegsystem-Anbieter	3.3 Anforderungen an den
Mehrwegsystem-Anbieter	x	x	<i>Nachweis durch Mustervertrag</i>
Ausgabebetrieb, der zugleich Mehrwegsystem-Anbieter ist	x	x	x
NUR FÜR BECHER Ausgabebetrieb mit Individualbecher, der mit einem externen Mehrwegsystem-Anbieter zusammen arbeitet	x <i>nur für Individualbecher</i>	<i>Nachweis durch den Blaue Engel-Zeichennutzungsvertrag</i>	x

Wird ein Individualbecher angeboten (nur parallel zum Mehrwegbecher mit Blauem Engel möglich), muss der Antragsteller für den Individualbecher die Einhaltung der Anforderungen 3.1 nachweisen.

3.1 Technische Anforderungen an die Gefäße und Deckel

Die folgenden Anforderungen gelten, sofern nicht anders aufgeführt, sowohl für das Pfandgefäß als auch für seinen Deckel. Soll ein Individualbecher ausgezeichnet werden, so muss auch dieser die Anforderungen erfüllen.

3.1.1 Materialanforderungen

- Gefäß und Deckel dürfen nicht aus Polycarbonat- oder Melamin-haltigen Kunststoffen bestehen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der oben genannten Anforderungen in Anlage 1 und legt als Anlage 2 eine Bestätigung des Gefäßherstellers vor. Ebenso benennt er das Material des Mehrweggefäßes.

3.1.2 Gebrauchstauglichkeit

- Gefäß und Deckel müssen entsprechend der geltenden gesetzlichen Rahmenvorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 1935/2004³ und Verordnung (EU) Nr. 10/2011⁴ lebensmittelecht und geschmacksneutral sein.
- Gefäß und Deckel müssen hitzebeständig sein und auch bei extremen Temperaturen von 0 und 85°C seine Form behalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der oben genannten Anforderungen in Anlage 1 und legt als Anlage 3 die Bestätigung eines entsprechenden nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors oder eine Konformitätserklärung vor, die bescheinigt, dass Gefäß und Deckel die oben genannten Anforderungen erfüllen. Zusätzlich kann RAL auf Nachfrage die dazugehörigen Prüfdokumente anfordern.

3.1.3 Kunststoffanforderungen

Sofern das Gefäß aus Kunststoff besteht, muss dieses aus sortenreinem Kunststoff ohne Beschichtung mit anderen Materialien hergestellt sein, um ein werkstoffliches Recycling zu ermöglichen. Deckel aus Kunststoff dürfen nicht mit Stoffen ausgerüstet oder kombiniert werden, die ein werkstoffliches Recycling verhindern z. B. Silikon.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt Erklärungen der Hersteller über den in Gefäß und Deckel eingesetzten Kunststoff und dessen Sortenreinheit vor (Anlage 4).

3.1.4 Nachwachsende Rohstoffe

Sofern für die Herstellung des Gefäßes und / oder Deckels nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden, müssen diese aus nachhaltiger Land-/Forstwirtschaft stammen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt ein Zertifikat vor, dass den nachhaltigen Ursprung der Rohstoffe für Gefäß und Deckel bestätigt (z. B. FSC, PEFC, International Sustainability and Carbon Certification (ISCC+), Roundtable on Sustainable Biomaterials (RSB), Roundtable Responsible Soy (RTRS), Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) oder gleichwertiges Zertifikat) (Anlage 5) vor.

³ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 10/2011 DER KOMMISSION vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

3.1.5 Keramikanforderungen

Sofern das Gefäß aus Keramik (z. B. Porzellan) besteht, muss nachgewiesen werden, dass bei seiner Herstellung die besten verfügbaren Techniken, gemäß des BVT-Merkblattes der Keramikindustrie⁵, angewandt wurden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1, dass die Herstellung gemäß den besten verfügbaren Technologien entsprechend dem BVT-Merkblatt der Keramikindustrie erfolgt. Er erklärt sich bereit, nach Aufforderung durch die RAL gGmbH bei der Antragstellung oder während der Zeichennutzung geeignete Prüfberichte vorzulegen, die die Einhaltung der im BVT-Merkblatt genannten Grenzwerten für Staubemissionen, Abwasser, Energiebedarf und Chemikalieneinsatz sowie für das Prozessmanagement bestätigen. Die Aufforderung erfolgt seitens der RAL gGmbH nur bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung dieser Anforderung. Prüfberichte müssen spätestens drei Monate nach der Aufforderung vorgelegt werden.

3.1.6 Lebensdauer

Das Gefäß muss eine Lebensdauer von mindestens 500 Spülzyklen aufweisen. Mehrwegdeckel müssen eine Lebensdauer von mindestens 100 Spülzyklen aufweisen. Handelt es sich hierbei um einen Individualbecher, so gilt dies auch für seinen Deckel.

Sofern Gefäß oder Deckel bedruckt sind, muss auch ihr Aufdruck die Lebensdauer der oben genannten Spülzyklen aufweisen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt ein technisches Datenblatt oder einen Prüfbericht vor, das die Einhaltung der Anforderung bestätigt (Anlage 6).

3.1.7 Systemkennzeichnung

Pfandgefäß und Pfanddeckel müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig zugeordnet und ihrem Systemanbieter rückgeführt werden können.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt ein Prüfmuster des Gefäßes und ggf. Deckels vor, die die Einhaltung der Anforderung bestätigt.

3.2 Anforderungen an den Mehrwegsystem-Anbieter

3.2.1 Pfandgefäß und entsprechender Deckel

Der Mehrwegsystem-Anbieter verwendet ausschließlich Gefäße und Deckel, die den unter 3.1 genannten Anforderungen entsprechen. Er verpflichtet den Ausgabebetrieb dazu, Pfandgefäße nur gegen ein Pfandentgelt an die Kundinnen und Kunden auszugeben. Diese muss bei Pfandbechern mindestens 50 Cent betragen.

Sofern zum Pfandgefäß im Ausgabebetrieb ein Deckel angeboten wird, muss der Mehrwegsystem-Anbieter dem Ausgabebetrieb einen passenden Mehrwegdeckel anbieten. Dieser kann von

⁵ Reference Document on Best Available Techniques in the Ceramic Manufacturing Industry, August 2007, http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/BREF/cer_bref_0807.pdf

der Kundin oder dem Kunden entweder als Individualdeckel käuflich erworben oder ebenfalls als Pfanddeckel gegen Pfand geliehen werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt die entsprechenden Nachweise für die unter 3.1 aufgeführten Anforderungen vor (Anlagen 2 bis 6). Für den Pfand-Nachweis legt er die entsprechende Vertragspassage vor, die er mit dem Ausgabebetrieb zur Pfandgebühr geschlossen hat (Anlage 7).

3.2.2 Pfandbecher für Veranstaltungen

Sofern Pfandbecher für Veranstaltungen (siehe Abschnitt 1.4 Begriffsbestimmungen) veranstaltungsspezifisch bedruckt werden, muss der Mehrwegsystem-Anbieter sicherstellen, dass der Ausschankbetrieb auf der Veranstaltung nicht mehr als 50 Prozent spezifisch für eine Einzelveranstaltung bedruckte Pfandbecher einsetzt. Hierfür muss der Mehrwegsystem-Anbieter dem Ausschankbetrieb zusätzlich zu den veranstaltungsspezifisch bedruckten Pfandbechern mindestens 50 Prozent an unbedruckten oder anderweitig bedruckten Pfandbechern (z. B. nicht termin-spezifisch bedruckt) zur Verfügung stellen.

Alternativ dazu können alle Becher veranstaltungsspezifisch bedruckt sein, sofern es sich um eine widerkehrende Veranstaltung handelt und der Aufdruck sich nicht auf einen bestimmten Termin bezieht und somit eine wiederholte Verwendung zulässt. In diesem Fall muss der Antragsteller das Nutzungskonzept für die wiederholte Verwendungen vorlegen (z. B. die Terminfolge und/oder Verträge, die sich auf mehrere Veranstaltungen beziehen.)

Der Mehrwegsystem-Anbieter muss zur Antragstellung eine Liste an Veranstaltungen, die er mit Pfandbechern beliefert, vorlegen. Nach Zeichenvergabe legt der Zeichennehmer jährlich spätestens zum 1. März eine aktualisierte Liste vor, in der die Veranstaltungen dokumentiert sind, die er im vorangehenden Kalenderjahr mit Pfandbechern beliefert hat.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt in Anlage 8 eine Liste an Veranstaltungen vor, die er beliefert.

3.2.3 Ermittlung der Umlaufzahl

Die Umlaufzahl muss vom Mehrwegsystem-Anbieter jährlich für das Kalenderjahr ermittelt werden und nach Zeichenvergabe jährlich spätestens zum 1. März des Folgejahres vorgelegt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erfasst bei seinen vertraglich gebundenen Ausgabebetrieben die Anzahl der ausgegebenen Getränke und Lebensmittel und setzt diese mit den von ihm selbst in Umlauf gebrachten Pfandgefäßen ins Verhältnis (=Umlaufzahl). Der Zeichennehmer legt die Höhe der Umlaufzahl nach Zeichenvergabe jährlich spätestens zum 1. März des Folgejahres vor. Zur Dokumentation legt der Antragsteller eine kurze Beschreibung der Ermittlung seiner Umlaufzahlen vor (Anlage 9). Die Ermittlung der Umlaufzahl kann auch durch Unterstützung von Dritten (z. B. eines Treuhänders), durch statistische Verfahren oder durch Hochrechnung ausgehend von einer begrenzten Anzahl an Datensätzen erfolgen.

3.2.4 Recycling

Sofern die in den Umlauf gebrachten Pfandgefäße und Pfanddeckel aus Kunststoff sind, müssen diese am Ende ihrer Lebensdauer vom Mehrwegsystem-Anbieter zurückgenommen und einer werkstofflichen Verwertung zugeführt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und nennt das Kunststoffrecyclingsystem, das eine werkstoffliche Verwertung durchführt.

3.2.5 Logistik

Der Mehrwegsystem-Anbieter verfügt über ein Logistikkonzept das nachweislich zur ökologischen Optimierung von Transportwegen und von Transportfahrzeugen beiträgt.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt ein Logistikkonzept vor, das die ökologische Optimierung der Transportwege und Transportfahrzeuge beschreibt (Anlage 10).

3.2.6 Informationen für Ausgabebetriebe

Der Mehrwegsystem-Anbieter verpflichtet sich dazu, die von ihm mit Pfandgefäßen belieferten Ausgabebetriebe, mit folgenden Informationen zu versorgen:

- Leitfaden „Gute Regeln für den umweltschonenden Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränke“ (Anhang A)
- Merkblatt "Pool-Geschirr": Hygiene beim Umgang mit Mehrweggeschirren innerhalb von Pfand-Poolsystemen herausgegeben vom Lebensmittelverband Deutschland (Anhang B)
- Für den hygienisch korrekten Umgang für die Befüllung mit Individualbechern das Merkblatt "Coffee to-go-Becher": Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Bechern zur Abgabe von Heißgetränken in Bedienung oder Selbstbedienung herausgegeben vom Lebensmittelverband Deutschland (Anhang C)
- Merkblatt "Mehrweg-Behältnisse": Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Behältnissen zur Abgabe von Lebensmitteln in Bedienung oder Selbstbedienung herausgegeben vom Lebensmittelverband Deutschland (Anhang D)

Der Mehrwegsystem-Anbieter muss zur Antragstellung eine Liste an Ausgabebetrieben, die er mit Pfandgefäßen beliefert, vorlegen. Er muss bestätigen, dass er den Betrieben die genannten Informationen spätestens nach Vergabe des Umweltzeichens zur Verfügung stellen wird.

Nach Zeichenvergabe legt der Zeichennehmer jährlich spätestens zum 1. März eine aktualisierte Liste vor, in der die Ausgabebetriebe dokumentiert sind, die er im vorangehenden Kalenderjahr mit Pfandgefäßen beliefert hat.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt in Anlage 11 eine Liste an Ausgabebetrieben vor, die er beliefert.

3.3 Anforderungen an den Ausgabebetrieb

3.3.1 Einhaltung der "Guten Regeln"

Alle Ausgabebetriebe, die das Pfandgefäß des Mehrwegsystem-Anbieters für Heißgetränke oder Lebensmittel nutzen oder als Ausgabebetrieb selbst Zeichennehmer des Umweltzeichens sind, müssen sich an die in Anhang A aufgeführten "Gute Regeln für den umweltschonenden Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränke" halten.

Nachweis

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Mehrwegsystem-Anbieter, der seine Pfandgefäße Ausgabebetrieben als Dienstleistung zur Verfügung stellt, so legt dieser als Anlage 7 einen Mustervertrag vor, den er mit seinen Ausgabebetrieben abschließt. In dem Vertrag muss vereinbart sein, dass der Ausgabebetrieb die in Anhang A aufgeführten "Gute Regeln für den umweltschonenden Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränke" zur Verfügung gestellt bekommt und diese in der Praxis bestmöglich umsetzt.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Ausgabebetrieb, der ein eigenes Pfandgefäß nutzt und daher sowohl als Ausgabebetrieb als auch als Mehrwegsystem-Anbieter fungiert, erklärt dieser in Anhang 1, dass er die in Anhang A aufgeführten "Gute Regeln für den umweltschonenden Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränke" in allen seinen Ausgabebetrieben einhält.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Ausgabebetrieb, der zusätzlich zu einem Mehrwegbechersystem (entweder mit eigenen Pfandbechern oder mit externen) einen Individualbecher zum Kauf anbietet, erklärt dieser in Anhang 1, dass er die in Anhang A aufgeführten "Gute Regeln für den umweltschonenden Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränke" in allen seinen Ausgabebetrieben mit Heißgetränke-Ausschank einhält.

3.3.2 Getränkeausschank auf Veranstaltungen

Ausgabebetriebe, die Pfandbecher des Mehrwegsystem-Anbieters auf Veranstaltungen einsetzen oder als Ausgabebetrieb selbst Zeichennehmer des Umweltzeichens sind, dürfen veranstaltungsspezifisch bedruckte Pfandbecher (siehe Abschnitt 1.4 Begriffsbestimmungen) auf Veranstaltung nur zu maximal 50 Prozent einsetzen. Die restlichen Pfandbecher müssen entweder unbedruckt, nicht terminspezifisch bedruckt oder aus von vorangehenden Veranstaltungen bedruckt sein.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Ausgabebetrieb, veranstaltungsspezifisch bedruckte Pfandbecher direkt vor Ort zu reinigen oder reinigen zu lassen und die Becher mehrmals pro Veranstaltung zu nutzen.

Nachweis

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Mehrwegsystem-Anbieter, der seine Pfandbecher Ausgabebetrieben bei einer Veranstaltung als Dienstleistung zur Verfügung stellt, so legt dieser als Anlage 7 einen Mustervertrag vor, den er mit diesen Ausgabebetrieben abschließt. In dem Vertrag muss vereinbart sein, dass der Ausschankbetrieb die oben aufgeführten Anforderungen einhält.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Ausgabebetrieb, der einen eigenen Pfandbecher nutzt und daher sowohl als Ausgabebetrieb als auch als Mehrwegsystem-Anbieter fungiert, erklärt dieser in Anhang 1, dass er die oben aufgeführten Anforderungen in allen seinen Ausgabebetrieben und auf allen Veranstaltungen einhält.

3.4 Ausblick

Bei einer künftigen Überarbeitung der Vergabekriterien wird empfohlen, die Aufnahme folgender Kriterien zu prüfen:

- Anforderungen an die Reinigung der Mehrweggefäße in Ausgabebetrieben und beim Mehrwegsystem-Anbieter:
 - ♦ Einsatz energieeffizienter Spülmaschinen,
 - ♦ Einsatz von Ökostrom.
- Festlegung einer Mindest-Umlaufzahl

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Unternehmen, die Mehrwegsysteme anbieten oder Ausgabebetriebe gemäß Abschnitt 2.

Zeichennehmer für Individualbecher können sowohl Mehrwegbechersystem-Anbieter (dies gilt auch für Ausschankbetriebe, die zugleich Mehrwegbechersystem-Anbieter sind) sein, die alle in diesem Dokument genannten Vergabekriterien einhalten, als auch Ausschankbetriebe, die mit einem externen Mehrwegbechersystem-Anbieter zusammenarbeiten und dessen System mit dem Umweltzeichen gekennzeichnet ist.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Das Umweltzeichen kann zur Kennzeichnung von Mehrwegbechern und Individualbechern genutzt werden. Weiterhin kann ein Mehrwegbechersystem-Anbieter durch Abdruck des Umweltzeichens (z. B. auf seiner Webseite) und Veröffentlichung der von der RAL gGmbH verliehenen Urkunde damit werben, dass er Zeichennehmer ist.

Ein Ausschankbetrieb darf das Umweltzeichen auf Werbetafeln (z. B. Aufsteller, Preistafel) oder Fensteraufklebern nutzen, sofern für Dritte klar erkennbar ist, wer Zeichennehmer ist. Auch die Veröffentlichung der von der RAL gGmbH verliehenen Urkunde ist zulässig.

Vom Zeichennehmer ist sicherzustellen, dass die Dienstleistung ausgezeichnet wird und nicht allein die Mehrwegbecher oder das Unternehmen. Darüber hinaus dürfen die Werbemaßnahmen

nicht den Eindruck erwecken, dass alle zum Verkauf stehenden Produkte des Mehrwegsystem-Anbieters bzw. Ausschankbetriebs das Umweltzeichen tragen. Die Vorgaben des Blauer Engel Logo-Leitfadens sind zu beachten.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2023.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2023 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2021 RAL gGmbH, Bonn

Anhang A Gute Regeln für den umweltschonenden Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränke

a) Gute Praxis: Pfandgefäße statt Einweggefäße!

Einweggeschirr produziert eine Menge Abfall und ist aufgrund seines hohen Aufkommens mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Bieten Sie Ihren Kundinnen und Kunden das Getränk oder die Speisen daher immer erst in einem Pfandgefäß an, sofern diese es mitnehmen möchten. Informieren Sie dabei die Kundinnen und Kunden freundlich über ihr Mehrwegsystem. Und geben Sie ein Einweggefäß nur aus, wenn dieses ausdrücklich gewünscht wird. Denn jedes eingesparte Einweggefäß ist ein Gewinn für die Umwelt.

b) Auf jeden Topf passt ein Deckel

Nicht nur die Einweggefäße produzieren jede Menge Abfall - auch die Einwegdeckel. Deswegen müssen Sie Ihren Kundinnen und Kunden zu den Pfandgefäßen auch entsprechende Mehrwegdeckel anbieten. Die Deckel müssen - wie die Pfandgefäße - aus umweltfreundlichen Materialien bestehen. Sie können die Deckel entweder ebenfalls gegen Pfand anbieten oder aber an Ihre Kundinnen und Kunden als Individualdeckel verkaufen.

c) Auch gut: Befüllung von kundeneigenen Bechern und Gefäßen

Einige Kundinnen und Kunden nutzen bereits ihre eigenen, individuellen Becher für ihren „Coffee to-go“. Für die Umwelt ist das prima! Daher gilt beim Blauen Engel für alle Ausgabestellen: wenn die kundeneigenen Becher und Gefäße hygienisch in Ordnung sind, müssen sie von Ihnen befüllt werden. Beachten Sie dazu die Hygiene-Merkblätter des Lebensmittelverbandes Deutschland.⁶

d) Alles hat seinen Preis

Unnötige Einweggefäße sollten einen „Aufpreis“ haben. Für ein Getränk oder eine Speise im Pfand- oder kundeneigenem Gefäß muss daher ein Anreiz geschaffen werden. Dies kann z. B. über ein Rabattsystem oder aber auch durch einen realen Aufpreis für ein Getränk oder eine Speise im Einweggefäß geschehen. Hierzu empfehlen wir Ihnen, Ihren Kundinnen und Kunden zu vermitteln, dass dieser Aufpreis eine Art „Umweltabgabe“ für die hohen Umweltauswirkungen des Einweggeschirrs ist.

e) Häufiger Nutzen hilft der Umwelt!

Je häufiger ein Gefäß genutzt wird, desto besser für die Umwelt! Denn jedes wiederverwendete Gefäß spart ein Einweggefäß ein. Und um zu wissen, wie häufig ein Pfandgefäß genutzt wird, ist es wichtig, seine Umlaufzahl zu ermitteln. Hierzu benötigen Sie oder Ihr Mehrwegsystem-Anbieter eine Information über die Anzahl der ausgeschenkten Getränke oder Speisen im Pfandgefäß. Wir empfehlen Ihnen, hierzu den Getränken und Speisen im Pfandgefäß in Ihrem Kassensystem eine eigene Registrierungs-Nummer zuzuordnen. So können Sie dem Mehrwegsystem-Anbieter die Anzahl der ausgeschenkten Pfand-Getränke bzw. -Speisen mitteilen und ihn bei seiner Statistik zu Umlaufzahlen unterstützen.

Memo: Falls Sie Bedenken haben, diese Zahlen an Ihren Mehrwegsystem-Anbieter herauszugeben, können Sie diese Zahlen (bei mehreren Ausgabebetrieben) auch standortübergreifend angeben oder über einen unabhängigen Dritten anonymisiert an Ihren Mehrwegsystem-Anbieter übermitteln lassen.

⁶ Download unter [Hygiene beim Umgang mit Mehrweg-Bechern, -Behältnissen und -Geschirr: Hinweise für Servicekräfte - Lebensmittelverband Deutschland](#)

f) Am Ende wird recycelt

Um auch bis zum Schluss nachhaltig zu handeln, verpflichten Sie sich dazu, alle Pfandgefäße und ggf. auch Pfanddeckel zurückzunehmen, auch beschädigte. Diese geben Sie anschließend entweder an Ihren Mehrwegsystem-Anbieter zurück oder Sie führen Sie (als Anbieter eines eigenen Mehrwegsystems) selbst einem Recycling zu.

g) Zeigen Sie, dass Ihnen die Umwelt wichtig ist

Wenn Sie die hier aufgeführten Regeln alle einhalten, sollten Sie dies auch sichtbar machen: Nutzen Sie die Werbematerialien „Blauer Engel“. Zeigen Sie Ihren Kundinnen und Kunden, dass Ihnen ein verantwortungsbewusster Umgang mit unseren Ressourcen am Herzen liegt und dass Sie sich für die umweltfreundliche Getränke- und/oder Speisen-Ausgabe einsetzen.

h) Weniger ist mehr (gilt nur für Becher)

Je weniger Abfall desto besser: Die Pfandbecher dürfen daher nicht mit zusätzlichen Bänderolen versehen werden (z. B. als Hitzeschutz oder Werbeträger).

Anhang B Merkblatt "Pool-Geschirr": Hygiene beim Umgang mit Mehrweggeschirr innerhalb von Pfand-Poolsystemen

Download des vom Lebensmittelverband Deutschland e.V. herausgegebenen Merkblatts unter <https://www.lebensmittelverband.de/download/merkblatt-pfand-pool-systeme>

Anhang C Merkblatt „Coffee to-go“-Becher: Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Bechern zur Abgabe von Heißgetränken in Bedienung oder Selbstbedienung

Download des vom Lebensmittelverband Deutschland e.V. herausgegebenen Merkblatts unter <https://www.lebensmittelverband.de/download/merkblatt-coffee-to-go.pdf>

Anhang D Merkblatt "Mehrweg-Behältnisse": Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Behältnissen zur Abgabe von Lebensmitteln in Bedienung oder Selbstbedienung

Download des vom Lebensmittelverband Deutschland e.V. herausgegebenen Merkblatts unter <https://www.lebensmittelverband.de/download/merkblatt-mehrweg-behaeltnisse>